OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751330/2/BP/BD

Datum:
Linz, 22. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des E W, vertreten durch M F, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 1. März 2021, GZ: BHGRSanR-2020-686626/20-ZP, betreffend die Absonderung in Heimquarantäne

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. März 2021, GZ: BHGRSanR-2020-686626/20-ZP, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) ab 20.11.2020 bis zum Ablauf des 03.12.2020 im Objekt T 179/11, T abgesondert. Der Bf dürfe den genannten Absonderungsort nicht verlassen.

Die belangte Behörde führt Nachstehendes aus:
„I. Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neu-artiges Coronavirus/SARS-CoV-2) werden Sie ab 20.11.2020 bis zum Ablauf des 03.12.2020 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
im Objekt T 179/11, T
abgesondert. Sie dürfen den genannten Absonderungsort nicht verlassen.
Melden Sie der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter corona.grieskirchen@ooe.gv.at eigen-initiativ, wenn bei Ihnen am Beginn bzw. während der letzten 48 Stunden der Absonderung noch COVID-19-Symptome vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn Ihr Krankheitsverlauf schwer (mit Sauerstoffbedürftigkeit) war.

II. Folgende weiteren Anordnungen sind von Ihnen zu befolgen:
1. Empfangen Sie keinen Besuch. Während Ihrer Absonderung ist Ihnen der ungeschützte Kontakt zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen untersagt. Kontakte zu auswärtigen Personen sind nur erlaubt, wenn eine medizinische Notwendigkeit besteht. Informieren Sie im Falle von ärztlichen Hausbesuchen diese rechtzeitig über die Absonderung. Bei Zuwiderhandeln können Sie sich strafbar machen (§§ 178, 179 StGB). Notieren Sie allfällige soziale Kontakte in einem Tagebuch (siehe auch Punkt 7).
2. Wenn Sie mit anderen Personen zusammenleben, halten Sie sich möglichst in getrennten, gut lüftbaren Räumen auf. Generell ist im Haushalt nach Möglichkeit eine weitgehende zeitliche und räumliche Trennung der erkrankten Person von anderen Haushaltsangehörigen einzuhalten (z.B. Mahlzeiten getrennt einnehmen; zeitlich getrennte Verwendung von Toilette und Bad).
Direkte Kontakte zu anderen sind zu vermeiden. Schützen Sie Ihre Haushaltsangehörigen bei unvermeidbaren Kontakten durch das Tragen eines mehrlagigen Mund-/Nasenschutzes und halten Sie einen Sprechabstand von 2 Metern ein.
3. Die Speisenzubereitung für die übrigen Haushaltsangehörigen darf nicht durch Sie erfolgen.
4. Achten Sie auf eine häufige Händedesinfektion (mit einem Mittel nach Empfehlung Ihrer Apotheke) bzw. häufiges Händewaschen mit Seife für mind. 20 Sekunden und verwenden Sie Hygieneartikel (auch Handtücher) nur personenbezogen bzw. Einmalhandtücher.
5. Halten Sie die Husten- und Schnäuz-Etikette ein, d.h. niesen/husten Sie nicht in die hohle Hand, sondern benutzen Sie ein Papiertaschentuch oder husten/niesen Sie in die Ellenbeuge. Entsorgen Sie ein benutztes Papiertaschentuch sofort in einem getrennten, geschlossenen Abfallbehälter und waschen Sie danach Ihre Hände.

Betreffend Ihren Gesundheitszustand:
6. Kontrollieren Sie 2x täglich Ihre Körpertemperatur.

7. Führen Sie ein Tagebuch bezüglich Atembeschwerden und Körpertemperatur.
8. Nehmen Sie mit Ihrem Hausarzt / Ihrer Hausärztin telefonisch Kontakt auf und informieren Sie ihn/sie regelmäßig über Ihren Zustand.
9. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes kontaktieren Sie umgehend telefonisch Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin, die telefonische Gesundheitsberatung (1450) oder die Rettung (144). Geben Sie dabei am Telefon unbedingt an, dass Sie sich aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in häuslicher Absonderung befinden. Suchen Sie von sich aus bitte keine ärztliche Ordination oder Krankenanstalt auf.
10. Im Fall eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheits-behörde zu benachrichtigen.
Hinweise zu Reinigung, Wäsche und Abfallentsorgung:
11. Reinigen Sie mehrmals täglich Toilette, Handwaschbecken, Armaturen, Handgriffe, Tür-klinken und andere Kontaktflächen mit handelsüblichen, chlorhaltigen Reinigern.
12. Waschen Sie Ihre Wäsche in der Waschmaschine mit dem 60°C Waschprogramm mit Vollwaschpulver.
13. Sammeln Sie Haus- und Hygieneabfälle in ausreichend großen Müllsäcken, verknoten und verpacken Sie diese in Übersäcke, die wiederum verknotet werden. Danach erfolgt eine Entsorgung in die Restmülltonne.
III. Ihr Antrag auf Feststellung, dass die im angefochtenen Bescheid vorgenommenen behördlichen Maßnahmen und Anordnungen insgesamt rechtswidrig waren, wird zurückgewiesen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. Nachstehendes aus:
„Sie wurden mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.11.2021, zu GZ: BHGRSanR-2020-686626/1-HS, von 20.11.2020 bis 04.12.2020 abgesondert.
Mit Schreiben vom 09.12.2020 (eingelangt bei der Behörde am 11.12.2020) haben Sie - durch Ihren Vertreter, Herrn M F - das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht.
In dieser Vorstellung gehen Sie davon aus, dass Sie zu Unrecht als „erkrankt“ eingestuft wurden und der Absonderungsbescheid Sie daher in Ihren Rechten verletze.
Sie beantragten daher einerseits die ersatzlose Aufhebung des Mandatsbescheides und andererseits die Feststellung, dass die im angefochtenen Bescheid vorgenommenen behördlichen Maßnahmen und Anordnungen insgesamt rechtswidrig waren.
Es wurde in der Folge das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, durchgeführt und Ihnen Akteneinsicht gewährt.
Mit Schreiben vom 13.01.2021 wurde Ihnen bekannt gegeben, dass sich aus Sicht der Behörde nach erfolgter Prüfung inhaltlich lediglich ein Fehler im Mandatsbescheid ergibt, welcher in der Folge im ordentlichen Bescheid korrigiert wird:
Die Berechnung der Dauer der Absonderung ergibt eine Quarantänedauer von 10 Tagen ab Testung (da Herr W angab asymptomatisch gewesen zu sein), was zu einem Ende der Quarantäne mit Ablauf des 3. Dezember 2020 führen hätte müssen (und nicht wie im Mandatsbescheid irrtümlich angeführt mit Ablauf des 04.12.2020).
Ihnen wurde eine Frist zur allfälligen Stellungnahme bis 5. Februar eingeräumt, welche aufgrund Ihres Ersuchens vom 04.02.2021 (eingelangt am 08.02.2021) bis 15.02.2021 erstreckt wurde. Nachdem aber auch diese Frist ungenutzt verstrichen ist, wurde dieser Bescheid erlassen.

Für die Behörde steht folgender Sachverhalt fest:
Sie waren nachweislich mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert und damit an der Krankheit COVID- 19 erkrankt, da Sie am 23.11.2020 mittels PCR-Abstrich positiv auf COVID-19 getestet wurden.
Das Virus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös. Es wird von einer erkrankten Person auf eine andere durch Tröpfcheninfektion, z.B. Husten, Niesen übertragen. Direkter persönlicher Kontakt (länger als 15 Minuten, Abstand unter 1 Meter) stellt derzeit den bedeutendsten Übertragungsweg dar. Viele Menschen haben jedoch nur leichte Symptome. Dies gilt insbesondere in den frühen Stadien der Krankheit. Es ist daher möglich, sich bei einer erkrankten Person anzustecken, die beispielsweise nur einen leichten Husten hat und sich nicht krank fühlt. Eine Schmierinfektion über (Atemwegs)sekrete von Erkrankten ist nicht auszuschließen. Hat man sich angesteckt, so kann es bis zu 10 Tage (selten bis 14 Tage) dauern, bis sich die ersten Symptome bemerkbar machen.
Ab dem Zeitpunkt des Auftretens von Symptomen gilt man für insgesamt 10 Tage als ansteckend. Ansteckend ist man aber auch schon 2 Tage vor Symptombeginn.

Zur Beweiswürdigung:
Sie wurden mittels eines Nasen-/Rachenabstrichs auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 getestet. Die Probe wurde im Labor untersucht und liegt ein positiver Laborbefund vor (sh. Akteninhalt). Für die Bescheid erlassende Behörde steht damit außer Zweifel, dass Sie mit SARS-CoV-2 infiziert und damit an COVID-19 erkrankt sind.

Es ist allgemein bekannt, dass sich das Virus durch Tröpfcheninfektion - etwa beim Husten und Sprechen - verbreitet und bei persönlichem Kontakt eines Infizierten zu anderen Personen ein hohes Ansteckungsrisiko für diese besteht.

(...)

Die Behörde kam zum Schluss:
Nach §§ 1 und 7 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 iVm § 4 Absonderungsverordnung handelt es sich bei der Krankheit COVID-19 (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) um eine anzeigepflichtige Krankheit, bei der die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen sind.
Mittels eines positiven Tests auf SARS-CoV-2 wurde festgestellt, dass Sie im Sinne des § 1 Absonderungsverordnung an COVID-19 erkrankt sind. Ihre Absonderung ist zur Verhinderung der Weiter-verbreitung dieser Krankheit und zur Eindämmung der damit verbundenen ernstlichen und erheblichen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen unumgänglich. Gelindere Mittel wie etwa bloße Verkehrsbeschränkungen sind bei einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausreichend, um das von Ihnen ausgehende hohe Ansteckungsrisiko für andere Personen einzudämmen. Es waren daher die aus dem Spruch ersichtlichen Anordnungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen zu treffen.
Da es für die Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung erforderlich ist, dass bei Ihnen am Beginn bzw. während der letzten 48 Stunden der Absonderung keine COVID-19-Symptome mehr vorhanden sind, war als Auflage zu definieren, dass Sie sich aktiv bei der Behörde melden, wenn dies bei Ihnen der Fall ist.

(...)

Zur Berechnung der Absonderungsdauer sei bemerkt:
Die Berechnung der Dauer der Absonderung ergibt eine Quarantänedauer von 10 Tagen ab Testung (da Herr W angab asymptomatisch gewesen zu sein), was zu einem Ende der Quarantäne mit Ablauf des 3. Dezember 2020 führen hätte müssen (und nicht wie im Mandatsbescheid irrtümlich angeführt mit Ablauf des 04.12.2020).
Dieser Fehler wurde aufgrund des ordentlichen Ermittlungsverfahrens entdeckt und hiermit korrigiert.
Zu Ihrem Antrag auf Feststellung, dass die im angefochtenen Bescheid vorgenommenen behördlichen Maßnahmen und Anordnungen insgesamt rechtswidrig waren, sei ausgeführt, dass es dafür keinerlei rechtliche Grundlage gibt. Insbesondere sei erwähnt, dass ein Feststellungsbescheid dann nicht zulässig ist, wenn das zu klären beabsichtigte Thema der Feststellung noch im Rahmen von
ordentlichen Rechtsmitteln in der Sache geklärt werden kann - was genau hier der Fall ist. [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 30. März 2021 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wurde Nachstehendes ausgeführt:
„Der Beschwerdeführer erhebt nun innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der
Beschwerde gegen den Bescheid vom 1.3.2021, zugestellt am 3.3.2021, mit dem er von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen

I. zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit "COVID-19" (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-Cov-2) ab 20.11.2020 bis zum Ablauf des 3.12.2020 im Objekt T 179/11, T abgesondert wurde und er den genannten Absonderungsort nicht verlassen durfte,
II. ihm u.a. hinsichtlich Besuche, Kontakte zu Mitbewohnern, Speisenzubereitung, Händedesinfektion und Husten- und Schnäuz- Etikette Anordnungen erteilt wurden und
III. der Feststellungsantrag vom 9.12.2020 zurückgewiesen wurde aus folgender

Begründung:
Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen behauptet, der Beschwerdeführer sei mittels eines Nasen-/Rachenabstrichs auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 getestet worden, es sei die Probe in einem Labor untersucht worden und es liege im Akt ein positiver Laborbefund ein.
Damit stehe für die Bezirkshauptmannschaft außer Zweifel fest, dass der Beschwerdeführer mit SARS-Cov-2 infiziert und damit an COVID-19 erkrankt gewesen sei. Es sei allgemein bekannt, dass sich das Virus durch Tröpfcheninfektion - etwa beim Husten und Sprechen - verbreite und bei einem persönlichen Kontakt eines Infizierten mit anderen Personen ein hohes Ansteckungsrisiko bestehe.
Der von der Bezirkshauptmannschaft herangezogene Laborbefund vom 24.11.2020, ReferenzZr: X, behauptet, der Beschwerdeführer sei weiblichen Geschlechts. Dies ist nachweislich falsch. Es liegt daher nahe, dass es im Labor der N GmbH zu einer Verwechslung von Probematerial gekommen ist. Dies ist insbesondere auch deshalb zu vermuten, weil die N GmbH auf ihrer Internetseite (N.com) angibt, vor der Corona-Krise

zwischen 300.000 und 500.000 PCR-Analysen pro Monat durchgeführt zu haben, und sich auch selbst dafür rühmt, mit der Pandemie die Kapazität auf 45.000 PCR- Analysen pro Tag erhöht zu haben und diese ständig weiter ausbaue. Bei einem solchen Arbeitsanfall und Leistungsdruck muss es zwangsläufig vereinzelt zu Verwechslungen der Probematerialien kommen.
Dazu kommt, dass bereits die Probenahme falsch und noch dazu ohne Aufklärungsgespräch von einer dazu gar nicht berechtigten Person erfolgt ist, bei der der Beschwerdeführer so schwer verletzt wurde, dass es zu starken Blutungen gekommen ist.
Die Ärztekammer Steiermark weist in einer Publikation ausdrücklich darauf hin, es sei entscheidend, dass der Nasenrachen über die Nase am besten entlang des Nasenbodens vom Nasenloch in etwa in Richtung
Höhe des äußeren Gehörganges erreicht werden könne, wodurch vermieden werde, dass der Abstrichtupfer nach oben in Richtung Schädelbasis geschoben wird, wo eine nicht zu unterschätzende Verletzungsgefahr bestehe. Genau eine solche falsche Probenahme hat die erhebliche Verletzung des Beschwerdeführers herbeigeführt, die dann die Blutungen verursacht und das Probematerial dabei verunreinigt und unverwertbar gemacht hat.
Es ist nicht nur in Fachkreisen bekannt, dass - wenn die Testergebnisse nicht mit der klinischen Darstellung (beispielsweise bei Symptomlosigkeit) übereinstimmen - die Weltgesundheitsorganisation (WHO) für den Nachweis eines positiven Corona-PCR-Test ausdrücklich verlangt, dass eine neue Probe entnommen und mit derselben oder einer anderen NAT-Technologie erneut getestet wird. Der Beschwerdeführer war symptomlos, es hätte zum Nachweis seiner "Erkrankung" daher eine Überprüfung der Testergebnisse in der von der WHO geforderten Art und Weise stattfinden müssen.
Die seitenlange Wiedergabe von Verordnungstexten in der "Rechtlichen Beurteilung" (welche rechtliche Qualität solche Verordnungen haben, bringt der Verfassungsgerichtshof in zahllosen Aufhebungen ja immer wieder klar zum Ausdruck) kann die Auseinandersetzung mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt in keiner Weise ersetzen. Die freie Beweiswürdigung berechtigt die belangte Behörde auch nicht zum Verzicht auf zwingend von Amts wegen aufzunehmende Beweise, die ja erst eine Beweiswürdigung ermöglichen. Dieser Grundsatz muss auch zu Corona-Zeiten gelten, auch wenn - nicht nur in Österreich - die Politik "Amok läuft".
Das im angefochtenen Bescheid dargelegte Beweisergebenis, es stehe außer Zweifel fest, dass der Beschwerdeführer mit SARS-Cov-2 infiziert und damit an COVID-19 erkrankt gewesen sei, erweist sich als unschlüssig, sodass der Bescheid ihn in seinen Rechten verletzt.
Der Beschwerdeführer wird in der Begründung des angefochtenen (Sammel)Bescheides von der Bezirkshauptmannschaft darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall ein Feststellungsverfahren nicht zulässig sei, weil das Thema der Feststellung noch im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels geklärt werden könne. Eine solche Erledigung wäre nur dann rechtskonform und nicht zu beanstanden, wenn auch das Verwaltungsgericht die Rechtssituation in gleicher Weise beurteilt und die Spruchpunkte I. und II. ersatzlos aufhebt. Würde das Gericht aber vom Wegfall der Beschwer im Zeitpunkt seiner Entscheidung ausgehen, wäre die Zurückweisung des Feststellungsantrages rechtswidrig. Aus diesem Grunde muss sich der Beschwerdeführer auch gegen den Spruchpunkt III. zur Wehr setzen.
Aus diesen Gründen stellt der Vorstellungswerber die
Anträge,
das Verwaltungsgericht möge

1. eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen und danach
2. den angefochtenen Bescheid in den Spruchpunkte I. und II. ersatzlos aufheben und
3. feststellen, dass die im angefochtenen Bescheid vorgenommenen behördlichen Maßnahmen und Anordnungen insgesamt rechtswidrig waren."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der entscheidungsrelevante Sachverhalt ohnehin geklärt ist, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf führte am 23. November 2020 bei einer Drive-In-Teststation einen PCR-Abstrich durch. Eine Auswertung durch die N-GmbH ergab am 24. November ein positives Testergebnis hinsichtlich des Erregers SARS-CoV-2. Mit Mandatsbescheid vom 25. November 2020 wurde der Bf von 20. November 2020 bis 4. Dezember 2020 abgesondert.

Nach Vorstellung und Einleitung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. März 2021, GZ: BHGRSanR-2020-686626/20-ZP, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19" (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) ab 20. November 2020 bis zum Ablauf des 3. Dezember 2020 im Objekt T 179/11, T abgesondert. Der Bf durfte den genannten Absonderungsort nicht verlassen.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 64/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

(3) Für Personen, die sich berufsmäßig mit der Krankenbehandlung, der Krankenpflege oder Leichenbesorgung beschäftigen, und für Hebammen ist die Beobachtung besonderer Vorsichten anzuordnen. Für solche Personen können Verkehrs- und Berufsbeschränkungen sowie Schutzmaßnahmen, insbesondere Schutzimpfungen, angeordnet werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. g.)*

(4) Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall für bestimmte gefährdete Personen die Durchführung von Schutzimpfungen oder die Gabe von Prophylaktika anordnen.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.

(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.

(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.

[...]“

III.2. Die maßgeblichen Normen der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 lauten:

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

Unter den Verkehrsbeschränkungen können eine besondere Meldepflicht, die sanitätspolizeiliche Überwachung, die periodische ärztliche Untersuchung usw. als selbständige Maßregel angeordnet werden. Der Besuch von Lehranstalten, öffentlichen Lokalen und Versammlungsorten, die Benützung öffentlicher Transportmittel u. dgl., ferner Beschäftigungen, die einen häufigen Verkehr mit anderen Personen bedingen, können verboten werden.

Durch entsprechende Vorkehrungen ist Vorsorge zu treffen, daß nicht durch die Aus- und Abscheidungen des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen die Krankheit weiterverbreitet werde.

Auch kann angeordnet werden, daß Tiere, insbesondere Ungeziefer, Fliegen, Stechmücken u. dgl., vor allem sofern eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese in Betracht kommt, ferngehalten oder beseitigt werden.
Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.

§ 4.
Bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome),viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/“neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. Bei Wochenbettfieber, Aussatz (Lepra) oder Wutkrankheit und wenn eine besondere Gefahr der Übertragung besteht, auch bei ägyptischer Augenentzündung (Trachom) oder Milzbrand, sind die Kranken abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen. Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.
Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
Die Maßnahmen zum Zwecke der Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen können auch auf die mit der Wartung und Pflege des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Ansteckungsverdächtigen betrauten und daher gleichfalls als ansteckungsverdächtig anzusehenden Familienangehörigen und Pflegepersonen Anwendung finden.
Sind in den Ausscheidungen Genesener bakteriologisch Krankheitskeime noch nachweisbar, so kann bis zum Ablaufe von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung gerechnet, die Absonderung aufrechterhalten werden. Die periodische ärztliche Untersuchung sowie allfällige anderweitige Verkehrsbeschränkungen können nötigenfalls auch über diese Frist hinaus verfügt werden. Ferner kann derartigen Personen (Dauerausscheidern) eine besondere Meldepflicht auferlegt werden.
Gleichartig ist auch hinsichtlich der Bazillenträger vorzugehen.
Gegenüber Personen, die aus Gebieten kommen, in denen asiatische Cholera, Pest oder Flecktyphus herrschen oder eine Blatternepidemie besteht, kann eine sanitätspolizeiliche Überwachung ohne Verkehrsbeschränkung oder eine sanitätspolizeiliche Beobachtung angeordnet werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Betreffend Natur, Verbreitung und Auswirkung der Corona-Pandemie und der mit ihr einhergehenden Gefährdungen und Anforderungen, darf auf die

Ausführungen der belangten Behörde und die allgemein bekannten diesbezüglich vorliegenden Erkenntnisse verwiesen werden. Im vorliegenden Fall strittig ist die Frage, ob die konkrete Absonderung des Bf – aufgrund eines positiven PCR-Abstrichs – zu Recht erfolgte, zumal der Bf ua. anführt, dass der ihn betreffende Test offensichtlich irrtümlich vertauscht worden sei, was er mit dem Umstand begründet, dass es sich laut Testergebnis um eine weibliche Probandin gehandelt habe. Diesbezüglich kann jedoch auch davon ausgegangen werden, dass eine allfällige Verwechslung nicht verschiedene Testpersonen, sondern lediglich das Geschlecht der getesteten Person betraf. Unwidersprochen ist jedenfalls, dass betreffend den Bf der Behörde ab 24. November 2020 ein positives Testergebnis vorlag.

IV.1.2. Im Sinn des § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz sind nicht nur erkrankte, sondern auch krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen Adressaten der von der Behörde zu treffenden Absonderungsmaßnahmen. Damit soll das öffentliche Interesse an der Vermeidung der Ausbreitung von Epidemien Rechnung getragen werden. § 1 der Absonderungsverordnung definiert diese Personengruppen wie folgt: Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

Die belangte Behörde ging – wohl zu Recht – davon aus, dass der Bf – aufgrund des positiven Testergebnisses – als tatsächlich erkrankt anzusehen war, weil eine Vielzahl der Krankheitsverläufe bekanntermaßen asymptomatisch auftreten. Jedenfalls aber fällt der Bf in die dritte Personengruppe, die in § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz und § 1 der Absonderungsverordnung angeführt ist. Daher war der Bf aufgrund der PCR-Testung als ansteckungsverdächtig einzustufen, was im Ergebnis seine Absonderung rechtfertigt.

IV.1.3. Sowohl die tatsächliche Erlassung des Mandatsbescheids im Sinn des § 46 Epidemiegesetz als auch die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Korrektur der Absonderungsdauer wurden vorliegend nicht in Beschwer gezogen, weshalb hier nur mit der Anmerkung darauf reflektiert werden soll, dass jene überdies den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dass der Bf bei der Testung offensichtlich verletzt wurde, macht das Testergebnis per se nicht ungültig oder ungeschehen, weshalb den diesbezüglichen Beschwerdevorbringen keine Entscheidungsrelevanz beigemessen werden kann.

IV.2. Betreffend die Ausführungen zum Feststellungsinteresse, dass die Absonderung rechtswidrig erfolgt sei, ist dieses – der belangten Behörde folgend – zu verneinen, zumal die Klärung der Rechtssache dem ggst. Verfahren vorbehalten ist. Die Zurückweisung des betreffenden Antrags erfolgte im angefochtenen Bescheid sohin zu Recht.

IV.3. Im Ergebnis war die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree